

Entwurf  
Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz



StMUGV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

An die Regierungen und Kreisverwaltungs-  
behörden

nachrichtlich:  
Landesamt für Umwelt



Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
721b-2007/13152

Telefon +49 89 9214-2402  
Rainer Lehmann  
rainer.lehmann@stmugv.bayern.de

München  
23.2.2007

Anlagen-Überwachung;  
UMS vom 10. November 2006

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit dem o.g. UMS hat das Ministerium in Erfüllung des Ministerratsbeschlusses vom 28.06.2005 neue Vorgaben für die Vor-Ort-Überwachung von BImSchG-Anlagen in Bayern und die Erstellung von Gutachten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie im Bauleitplanverfahren festgelegt. Für die übermittelten konstruktiv-kritischen Fragen, die dafür aufgewendete Zeit und das damit verbundene Engagement bedanken wir uns sehr. Das Ministerium hat die bislang eingegangenen Beiträge ausgewertet und gibt dazu die folgenden Hinweise:

Vorab folgende allgemeine Feststellungen:

Die Vorgaben zur Anlagenüberwachung gelten seit Eröffnung. Vorher haben wir den beteiligten Verbänden Gelegenheit zur Kenntnisnahme gegeben.

Empfänger und Adressaten des o.a. UMS sind die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden. Das Landesamt für Umwelt (LfU) führt die ihm übertragenen Überwachungsaufgaben nach wie vor aus. Es übernimmt auch weiterhin Begutachtungen, soweit dies zwischen Regierungen bzw. Kreisverwaltungsbehörden und LfU einvernehmlich abgestimmt ist. Das LfU hat deshalb das UMS nur nachrichtlich erhalten und ist damit nicht Adressat des UMS. Mustergutachten des LfU können weiterhin angewendet werden.

Grundsätzliches zur Privatisierung der Überwachung:

Die behördliche Überwachungsaufgabe gemäß § 52 BImSchG und somit auch die „Überwachungsverantwortlichkeit“ verbleiben weiterhin bei der Behörde. Davon zu trennen ist die betriebliche Eigenüberwachung, die mit Blick auf die besondere Umweltrelevanz genehmigungsbedürftiger Anlagen durch eine externe Bestätigung durch private Sachverständige, die diesen Betrieben aufzuerlegen ist und die diese selbst zu beauftragen haben, gestärkt wird. Damit wird also nicht die behördliche Überwachung nach § 52 BImSchG oder auch nur die Regelüberwachung dem Anlagenbetreiber auferlegt, sondern vielmehr dessen Eigenüberwachungspflicht konkretisiert; § 52 Abs. 4 BImSchG gilt in diesem Fall weder direkt noch entsprechend.

Unbeschadet davon kann die Behörde für ihre Überwachungstätigkeit grundsätzlich auch selbst einen Beauftragten i.S.v. § 52 Abs. 2 S. 1 BImSchG hinzuziehen und den Auftrag entsprechend konkretisieren.

Zu den einzelnen Fragen wird Folgendes ausgeführt:

**1. Gilt das UMS auch für die Überwachung nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)?**

Die Überwachung der 12. BImSchV soll vom Anwendungsbereich des UMS ausgenommen sein. Dafür sind folgende Gründe maßgeblich:

Zwar ist auch die Überwachung der 12. BImSchV Teil der „regelmäßigen Überwachungsaufgaben nach dem BImSchG und den darauf fußenden Rechtsverordnungen“. Der Vollzug der Inspektionen nach § 16 der 12. BImSchV ist aber von der Zielrichtung des UMS nicht betroffen. Die Ministerratsbeschlüsse vom 10.01. und 28.06.2005 zielen auf die Privatisierung von „Vor-Ort-Überwachungen“ und die damit verbundene Entlastung der Umweltschutzingenieure ab. Dieser Personenkreis ist aber in die Bewältigung der in diesem Zusammenhang zu leistenden fachlichen Anliegen bereits seit den „Hinweisen zum Vollzug der Störfall-Verordnung in Bayern“ vom 15.01.2001 nur helfend einbezogen. Wenn Umweltschutzingenieure wegen ihrer Anlagen- und Ortskenntnis an Inspektionen nach der 12. BImSchV teilnehmen, insbesondere zu Fragen der Anlagenidentität und -konformität, wird dies von hier aus auch künftig nicht beanstandet. Bei Betriebsbereichen, für die die Regierung erstinstanzlich zuständig ist, nimmt ihr Personal (SG 50) die gleichen Aufgaben wahr wie die Umweltschutzingenieure an den Landratsämtern.

Erkennt die Regierung aufgrund ihrer Koordinierungsfunktion, dass bestimmte sicherheitsrelevante Bereiche nicht geprüft worden sind, kann schon bisher und auch weiterhin die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 3 der 12. BImSchV einen geeigneten Sachverständigen mit der Inspektion, der Erstellung des Berichts und der Überprüfung erforderlicher Folgemaßnahmen, z.B. zum Thema Brand- und Katastrophenschutz, beauftragen. Die Fachberei-

che Arbeitsschutz, Brand- und Katastrophenschutz sowie Gewässerschutz sind nicht Gegenstand des o. g. UMS.

**2. Soll die Behörde den Auftrag für die Überwachung erteilen oder der Betreiber? Aufgrund welcher Rechtsgrundlage kann die Pflicht der Überwachung an die Betreiber weitergegeben werden?**

Rechtsgrundlage zur Anordnung, Berichte privater Sachverständiger über den Zustand der Anlage vorlegen zu lassen, ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Die grundsätzlich bestehende Betreiberpflicht aus § 5 BImSchG, die Anlage jederzeit ordnungsgemäß und sicher zu betreiben, erfordert, dass sich der Betreiber auch über die Einhaltung seiner Pflicht vergewissert. Dies ist untrennbarer Teil seiner Betreiberpflicht und kann durch eine behördliche Anordnung konkretisiert werden. Damit ist nicht zu warten, bis der turnusmäßige Termin der behördlichen Regelüberwachung ansteht.

Die behördliche Überwachungsaufgabe selbst verbleibt bei der Behörde (s.o.). Sie kann ihr insoweit bestehendes Ermessen gebrauchen und mit Blick auf die extern verstärkte Eigenüberwachung auf die turnusgemäße Regelüberwachung verzichten (vgl. z.B. Rand-Nr. 190b der früheren VB BImSchG, Umwelt-Audit).

Im Fall einer Anordnung nach § 17 BImSchG, die neben einer Anordnung nach §§ 26, 28 BImSchG in Betracht kommt, wird also nicht etwa die behördliche Überwachung nach § 52 BImSchG oder auch nur die Regelüberwachung dem Anlagenbetreiber auferlegt, sondern vielmehr dessen Eigenüberwachungspflicht konkretisiert; § 52 Abs. 4 BImSchG gilt in diesem Fall weder direkt noch entsprechend.

Im Rahmen der Konkretisierung der Betreiberpflicht zur Eigenüberwachung kann auch verlangt werden, z.B. die Einhaltung von Grenzwerten durch Messung festzustellen. Das wird sogar der Regelfall sein, denn wie anders soll der Betreiber erkennen, dass der Betrieb seiner Anlage die Grenzwerte einhält.

Bei der Anwendung von § 17 BImSchG ist darauf zu achten, dass das dort eingeräumte Ermessen pflichtgemäß ausgeübt wird.

Durch das UMS ist auf Ebene des StMUGV eine neue generelle Verwaltungspraxis begründet worden, die dem Überwachungsmodell des § 52 BImSchG, das EG-rechtlich abgeleitet ist (Art. 13 IVU-RL), sowie dem ebenfalls EG-rechtlich in der REACH-VO dokumentierten Prinzip des eigenverantwortlichen Stoffumgangs, dass sich die hoheitliche Überwachung auf maßgebliche Anlässe konzentriert, wie sie in § 52 Abs. 1 S. 3 BImSchG in Umsetzung von Art. 13 Abs. 2 IVU-RL vorgesehen sind, entspricht. Damit ist die Behörde in der Lage, sich zu vergewissern, dass die extern verifizierte Eigenüberwachung verlässlich erfolgt. Von ihr darf dann nur im Einzelfall bei Vorliegen entsprechend gewichtiger sachlicher Gründe abgewichen werden.

**3. Wie ist der Begriff „Gutachten“ im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu verstehen? Betrifft dies auch die „normalen“ fachtechnischen Stellungnahmen in relativ einfachen und grundsätzlich unproblematischen Genehmigungsverfahren?**

Die Festlegung von Anforderungen in Genehmigungs-/ Anordnungsverfahren ist eine nicht delegierbare Aufgabe der zuständigen Behörde. Ist ihr dies auf der Grundlage von Antragsunterlagen oder sonstigen vorhandenen Erkenntnissen ohne weiteres möglich, ist die Einholung eines Gutachtens nicht erforderlich. Sind allerdings weitere Untersuchungen oder aufwändige Berechnungen nötig, um den Sachverhalt beurteilen zu können, ist für die Beschaffung der Beurteilungsgrundlagen ein Gutachten erforderlich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll hier von § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV Gebrauch gemacht werden.

Ist in laufenden Verfahren eine Begutachtung durch den UWI bereits erfolgt, bedarf es insoweit nicht mehr der Einschaltung eines privaten Gutachters. Künftig darf die Begutachtung durch den UWI nur noch bei einem vom Ministerium anerkannten Grund durchgeführt werden.

**4. Sind von den Regelungen im UMS vom 10.11.2006 alle immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen erfasst?**

Ja, soweit nicht das LfU für die Überwachung zuständig ist (vgl. Vorbemerkung).

**5. Wer darf**

- a) Gutachten im Genehmigungsverfahren/Bauleitplanung erstellen bzw.**
- b) die Regelüberwachung durchführen?**

Zu a: Gutachten (für Lärm, Luft und Abfall), die bislang vom UWI erstellt wurden, sind an private Sachverständige zu vergeben. Die Behörde wird sich, entsprechend der Anforderung, an hierfür jeweils spezialisierte private Sachverständige wenden, auf die Anwendung des § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV wird verwiesen.

Unberührt bleiben die Fälle, in denen schon bisher private Sachverständige zur Überwachung hinzugezogen wurden (z.B. sicherheitstechnische Prüfungen bei Anlagen in Betriebsbereichen, vgl. § 13 Abs. 1 9. BImSchV).

Die KVB gibt als Träger öffentlicher Belange in Verwaltungsverfahren, insbesondere für die Bauleitplanung, in einfach gelagerten Fällen wie bisher eine Stellungnahme ab. In komplexen Fällen genügt es, auf fachliche Fragestellungen und Probleme hinzuweisen. Für ihre Klärung ist dann in dem jeweiligen Verfahren durch die dafür zuständige Behörde bzw. Kommune zu sorgen. Die Immissionsschutzbehörden erstellen oder vergeben als Träger öffentlicher Belange keine Gutachten.

Zu b: Der Umfang der bisherigen behördlichen Regelüberwachung und der Eigenüberwachungspflicht des Betreibers ist im Wesentlichen gleich. Die Aufgabe kann von privaten Sachverständigen - z.B. zugelassenen Messstellen nach § 26 BImSchG, Sachverständige nach § 29a BImSchG, bestellte Sachverständige nach § 36 GewO oder akkreditierte bzw. zugelassene Stellen der DAU (deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter m.b.H.) - durchgeführt werden.

Es ist insbesondere die Übereinstimmung der bestehenden Anlage mit den genehmigten Antragsunterlagen und Anzeigen, den Auflagen aus den Genehmigungsbescheiden (ggf. auch aus Anzeigeverfahren oder Baugenehmigungen für durch Anzeige übergeleitete Altanlagen) und den unmittelbar Kraft Rechtsvorschrift geltenden Anforderungen zu prüfen. Hierfür sind allgemeine, anlagentechnische Kenntnisse ausreichend.

Anforderungen sind an den Betreiber adressiert und müssen so formuliert sein, dass er in der Lage ist, sie umzusetzen bzw. zu überprüfen.

#### **6. Wer erteilt den Auftrag für die Anlagenüberwachung?**

Im Rahmen der durch Anordnung konkretisierten Eigenüberwachung ist es Sache des Betreibers, die externe Prüfung in Auftrag zu geben. Wie bereits im UMS vom 10.11.2006 dargelegt, sollte mit dem Anlagenbetreiber hierzu die Überwachungsroutine besprochen und konkretisiert werden.

Zieht die Behörde einen Beauftragten i.S.v. § 52 Abs. 2 S. 1 BImSchG hinzu, erteilt sie dafür den Auftrag.

#### **7. Können private Sachverständige, die der Betreiber beauftragt, abgelehnt werden?**

Legt der Anlagenbetreiber den Bericht eines privaten Sachverständigen vor, der nach den Grundsätzen der Art. 20, 21 BayVwVfG über die Ablehnung von Amtsträgern wegen Befangenheit/ Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden muss, ist der Bericht zurückzuweisen. Es empfiehlt sich, im Fall einer Anordnung zur Eigenüberwachung an den Betreiber einen entsprechenden Hinweis dort aufzunehmen.

Ferner soll der Betreiber darauf hingewiesen werden, dass die Ergebnisse des privaten Sachverständigen, der vom Anlagenbetreiber beauftragt wird, maßgebend für den Verzicht auf weitergehende behördliche Ermittlungen vor Ort sind. Deshalb soll der Betreiber die Auswahl des Sachverständigen mit der Behörde abstimmen. Zweckmäßigerweise sollte dies bereits bei der Konkretisierung der Überwachungsroutine mit dem Anlagenbetreiber vereinbart werden.

**8. Wer überwacht vor Ort die Beseitigung von Mängeln, die im Rahmen der Überwachung durch den privaten Sachverständigen festgestellt wurden?**

Ist der private Sachverständige im Rahmen der betreibereigenen Überwachung tätig, wird die Frage kaum praktische Bedeutung erlangen. Der private Sachverständige wird dem Betreiber vor Erstellung seines Berichts immer Gelegenheit geben, von ihm festgestellte Mängel zu beseitigen. Stellt der Bericht dennoch Mängel fest, wird das i.d.R. ein Anlass für die behördliche Überwachung sein. Ist der private Sachverständige für die Behörde tätig, kann sie mit ihm im Rahmen des Auftrags auch die weiteren Feststellungen vereinbaren.

**9. Ist eine spezielle Qualifikation der Sachverständigen für Anlagentypen der 4. BImSchV vorgesehen?**

Nein. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage.

**10. Ist eine Sachverständigenliste geplant? Gibt es Vorgaben hinsichtlich der Anforderungen?**

Nein. Anforderungen siehe Nrn. 5 und 11.

**11. Wer stellt Fachkunde und Zuverlässigkeit der Sachverständigen sowie die gerätetechnische Ausstattung fest?**

Die Kompetenzfeststellung erfolgt im Rahmen der Anerkennungs- oder Bekanntgabeverfahren, mit denen der Sachverständige seine Kompetenz für die konkrete Tätigkeit begründet.

**12. Können für einen bestimmten Bereich zugelassene Gutachter (z.B. Lärm) für einen anderen Bereich (z.B. Luft) Begutachtungen im Genehmigungsverfahren durchführen?**

Nein, da hierfür die erforderliche Fachkunde nicht nachgewiesen ist.

**13. Kann der Gutachter, der die EMAS-Validierung durchgeführt hat, auch die Überwachung übernehmen?**

Im Rahmen der Erfüllung der Betreiberpflicht zur Eigenüberwachung, ja, wenn er als Umweltgutachter akkreditiert ist; im Rahmen der behördlichen Überwachung dagegen dann nicht, wenn Anhaltspunkte für eine Besorgnis der Befangenheit des Gutachters bestehen (Art. 21 BayVwVfG). Im positiven Falle kann die Prüfung im Rahmen von EMAS je nach Einzelfall ein nochmaliges Tätigwerden des Gutachters im Rahmen der Überwachung ganz oder teilweise überflüssig machen.

**14. Kann der Gutachter, der im Genehmigungsverfahren das Gutachten erstellt hat, auch die Überwachung übernehmen?**

Wird ein privater Sachverständiger auch in anderen Bereichen für die Überwachung der Anlage eingesetzt (z.B. als Messstelle nach § 26 BImSchG), ist dies kein Hindernis für die Befassung auch mit der Eigenüberwachung durch den Betreiber, sofern er die entsprechenden Qualifikationen aufweist. Hat ein privater Sachverständiger dagegen den Anlagenbetreiber bei Planung, Errichtung und Betrieb der Anlage unterstützt, wird er grundsätzlich nicht für die Überwachung in Betracht kommen. Gutachter für die Behörde im Genehmigungsverfahren kann nur sein, wer in dieser Sache nicht für den Antragsteller tätig war. Gleiches gilt für die Überwachung.

**15. Hat ein Betreiber bei einer behördlichen Auftragsvergabe ein Mitspracherecht?**

Nein: Wird der private Sachverständige für die Behörde und nicht im Rahmen der Betreiberpflicht zur Eigenüberwachung tätig, besteht kein Mitspracherecht des Betreibers bei der Organisation der Behördenüberwachung. Natürlich kann die Behörde dem Betreiber vor der ersten Vergabe eines Auftrags an einen privaten Sachverständigen anhören, insbesondere um alle für oder gegen die Auftragsvergabe sprechenden Gesichtspunkte in Erfahrung zu bringen.

**16. Wie ist der Auftrag für die Regelüberwachung durch die Behörde zu fassen?**

Entscheidet sich die Behörde, mit der behördlichen Regelüberwachung einer Anlage einen privaten Sachverständigen zu beauftragen, wird sie ihren Auftrag auch im Einzelnen ausgestalten und bestimmen, welche konkreten gesetzlichen oder behördlich von ihr verfügbaren Betreiberpflichten der private Sachverständige auf Einhaltung überprüfen soll. Auch wird sie entscheiden, ob der Auftrag nur den anstehenden Überwachungsvorgang betreffen soll, die Anlage generell oder die gesamte Überwachung im Bereich eines Amtes generell. Je nachdem wird sich, wie auch sonst bei der Vergabe von Aufträgen, die Frage einer Ausschreibung stellen.

**17. Ist bei einer Beauftragung für die Regelüberwachung durch die Behörde jeweils ein Gesamtauftrag bezogen auf den betreffenden Anlagentyp zu erteilen oder für jeden Prüfbereich (z. B. Luftreinhaltung, Lärmschutz) ein gesonderter privater Sachverständiger heranzuziehen?**

Die zuständige Behörde hat ein Überwachungsermessen, das sie pflichtgemäß ausüben muss. Betreiber und Behörde können sich am besten schon im Genehmigungsverfahren, aber auch zu jedem anderen Zeitpunkt ohne Einschränkung der behördlichen Befugnisse auf Gegenstand und Umfang der zu kontrollierenden Vorgaben für die Anlage in einem (am besten von beiden Seiten gegengezeichneten) Protokoll verständigen. Es kann zum Bestandteil des Genehmigungsbescheides gemacht werden. Dann weiß jede Seite, was zu tun ist.

**18. Wird eine Form des Überwachungsprotokolls festgelegt?**

Nein.

**19. Wer stellt den privaten Sachverständigen Unterlagen zur Verfügung?**

Wird der private Sachverständige für die Behörde tätig, hat diese ihn zu instruieren, sonst der Anlagenbetreiber, in dessen Auftrag er tätig wird. In seiner abschließenden Äußerung hat der private Sachverständige darzustellen, auf welchen tatsächlichen Grundlagen sie beruht. Private Sachverständige im Auftrag der Überwachungsbehörde sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten (vgl. Art. 30 BayVwVfG).

**20. Wie ist die Verantwortlichkeitsgrenze zwischen den Umweltschutzingenieuren und den beauftragten privaten Sachverständigen zu ziehen und deutlich zu machen?**

Zu unterscheiden sind der Sachverständigen-Einsatz im Auftrag der Behörde und der im Rahmen der (konkretisierten) Betreiberpflicht zur Eigenüberwachung. Übernimmt die Behörde die Beauftragung des privaten Sachverständigen, ist diese für die Auswahl, Instruktion und Beaufsichtigung verantwortlich. Unabhängig davon, wer der Auftrag erteilt, ist der private Sachverständige für seine Tätigkeit im Rahmen der Überwachung selbst verantwortlich. Der Sachverständigenbericht über die Überwachung ist von der Behörde zur Kenntnis zu nehmen, d.h. durchzusehen und zu bewerten; die Behörde hat daraus ggf. Handlungskonsequenzen zu ziehen, wofür sie die Verantwortung trägt.

**21. Wie ist die Verantwortung zwischen Anlagenbetreiber, Sachverständigen und Behörde im Falle einer Betriebsstörung, eines Unfalls oder dgl. verteilt?**

Der von der Behörde beauftragte private Sachverständige ist ihr grundsätzlich für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung und für sein Handeln während der Vertragserfüllung verantwortlich.

Ob ein Mangel bei der Überwachung einer Anlage durch einen behördlich beauftragten privaten Sachverständigen der auftraggebenden Behörde z.B. wegen eines Auswahl-, Anleitungs- oder Beaufsichtigungsfehlers haftungsrechtlich zugerechnet werden kann, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

**22. Wie erfolgt die Bezahlung des privaten Sachverständigen?**

Erteilt der Anlagenbetreiber den Auftrag, erfolgt die Bezahlung des privaten Sachverständigen durch ihn. Wird der private Sachverständige im Auftrag der Behörde tätig, hat sie die Rechnung zu begleichen und kann die Kosten nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften durch Leistungsbescheid beim Betreiber geltend machen.



**23. Kann eine Liste der genehmigten BImSchG-Anlagen an einen privaten Sachverständigen herausgegeben werden, um den Betreibern seine Dienste als Überwacher anbieten zu können?**

Besondere Rechtsvorschriften, d.h. bereichsspezifische Regelungen über den Datenschutz sind nicht vorhanden, so dass die Zulässigkeit der Sammelauskunft nach den Bestimmungen des BayDSG zu beurteilen ist. Nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG ist die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht öffentliche Stellen zulässig, wenn die nicht öffentliche Stelle ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Allerdings resultiert aus einer Zulässigkeit der Datenübermittlung kein Anspruch des Empfängers auf Erhalt der Daten. Ob eine Datenübermittlung erfolgt, hat die öffentliche Stelle vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Eine Einschränkung des den angegangenen Stellen eingeräumten Ermessensspielraums enthält im Hinblick auf "Gruppenauskünfte" die Vollzugsbekanntmachung zu Art. 19 BayDSG. Gruppenauskünfte sollen im Regelfall nicht schon dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG gegeben sind. Vielmehr muss die Gruppenauskunft - jedenfalls im Regelfall - zusätzlich auch im öffentlichen Interesse liegen.

Der private Sachverständige hat wirtschaftliche Interessen und damit sein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt. Das schutzwürdige Interesse der jeweils betroffenen Anlagenbetreiber beurteilt sich zwar maßgeblich an Hand der Sensibilität der Daten, jedoch ist dieses vor allem an den berechtigten Interessen des potenziellen Empfängers der Daten zu messen. Erforderlich ist daher eine Abwägung unter Einbeziehung sämtlicher Umstände des Einzelfalls. Ist das berechtigte Interesse des privaten Sachverständigen gering, so bedingt bereits eine geringfügige Beeinträchtigung der Interessen der Anlagenbetreiber deren Schutzwürdigkeit und schließt deshalb eine Datenübermittlung aus; sofern der Sachverständige die Adressenliste für Werbezwecke wünscht, erscheint dieses Interesse zu gering, als dass eine Datenübermittlung zulässig wäre.

Gegen das Verfahren, wonach die Adressen geeigneter Sachverständige den Betreibern auf Anfrage übermittelt werden könnten, bestünden keine datenschutzrechtlichen Bedenken, sofern die Sachverständigen mit der Weitergabe ihrer Daten einverstanden wären. Hingegen würde die Weitergabe von Adressenlisten der Betreiber an Fachverbände den gleichen datenschutzrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen unterliegen wie die Weitergabe an private Sachverständige.

Auf die Regelungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes wird hingewiesen.

**24. Wer koordiniert die Überwachung durch sonstige Fachbehörden?**

1. Das UMS betrifft nur die Regel-, nicht die Anlass-Überwachung.
2. Die Überwachung der Anlage nach anderen als immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten lag und liegt in der Verantwortung der dafür zuständigen Behörden.

3. Die immissionsschutzrechtliche Überwachung kann nach wie vor im Rahmen des Vollzugsermessens dort zurückgenommen werden, wo das immissionsschutzrechtliche Anliegen durch die Überwachung nach den anderen Rechtsvorschriften hinreichend gewährleistet erscheint.

**25. Gibt es eine Sonderregelung für Anlagen, die in ein Umweltaudit einbezogen sind?**

Für Anlagen, die in ein Umweltaudit einbezogen sind, gilt ohnehin, dass sich die Überwachung wegen der externen Kontrolle im Rahmen des Umweltmanagementsystems auf Einsicht in Unterlagen und Stichproben, letztlich Anlässe beschränkt. Nach Aufhebung der VB BImSchG haben wir besonders darauf hingewiesen, dass die Privilegierungen für Umweltaudits bestehen bleiben. Durch unser o.g. UMS hat sich daran nichts geändert.

Wir bitten, die Privatisierung der Anlagenüberwachung nunmehr tatkräftig anzugehen. Angesichts der komplexen Fragestellungen, werden wir die Regierungen zeitnah zu einem Erfahrungsaustausch im Rahmen einer Dienstbesprechung einladen. Die Verbände der bayerischen Wirtschaft, die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Umweltschutzingenieure erhalten Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Duhnkrack  
Ministerialdirigent